OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000521/3/FP

Datum:
Linz, 5. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A K, geb. x 1960, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 26. April 2022, GZ: BHSD/922140000099/22, wegen Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 7. Jänner 2022 verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 200 Euro (7 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und machte ihm einen Vorwurf nach dem EU-QuaDG.

I.2. Gegen diese Strafverfügung wollte der Beschwerdeführer (Bf) Einspruch erheben, indem er einen solchen am 8. April 2022, 11:37 Uhr, im Wege des Kontaktformulars auf der Homepage absendete.

I.3. Mit Schreiben vom 11. April 2022 hielt die belangte Behörde dem Bf – allerdings unter Angabe unrichtiger Daten – die Verspätung seines Einspruchs vor und gab ihm Gelegenheit, sich zu äußern, von welchem Recht der Bf nach dem Aktenstand keinen Gebrauch machte.

I.4. Mit Bescheid vom 26. April 2022, GZ: BHSD/922140000099/22, wies die belangte Behörde den Einspruch des Bf als verspätet zurück. Die belangte Behörde verwies – nun richtig – auf den Beginn der Abholfrist am 10. März 2022 und darauf, dass die zweiwöchige Einspruchsfrist am 8. April 2022 bereits abgelaufen gewesen sei.

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 16. Mai 2022 rechtzeitig Beschwerde, in der er Folgendes vorbrachte:

„Zurückweisungsbescheid
Trotz coronabedingter Selbstkarantäne in eigener Sache wird von der BH Schärding an der üblichen Zustellungsfrist beamtenmäßig festgehalten und eine bürgerbenachteiligende Situation EU-widrig in Kauf genommen. Ich beantrage aufgrund der besonderen Situation eine Erstreckung der Zustellungsfrist. Ich ersuche die Bürgerservicestelle der Europäischen Kommission in Österreich um Unterstützung im Kampf gegen die Benachteiligung eines steuerzahlenden EU-Bürgers.
Vielen Dank.
Mit untertänigsten Bürgergrüssen
verbleibt
A K“

I.6. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 17. Mai 2022, eingelangt am 2. Juni 2022, zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG abgesehen, da sich die

Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und der Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat am 7. Jänner 2022 die verfahrensgegenständliche Strafverfügung verfasst.
Die Strafverfügung enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, die über die zweiwöchige Rechtsmittelfrist aufklärte. [Strafverfügung]

Der Zusteller der Post traf den Bf am 9. März 2022 bei seiner Wohnung an der A, nicht an, weshalb er eine Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments in die Abgabeeinrichtung einlegte und das Postst ück bei der Post Geschäftsstelle x S, hinterlegte. Dort lag es ab dem 10. März 2022 zur Abholung bereit. [Verständigung über die Hinterlegung, öffentliche Urkunde]

Das Postst ück wurde vom Bf am 28. März 2022 behoben und der Einspruch wurde vom Bf am 8. April 2022 in das Online-Kontaktformular auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Schärding eingegeben und vom System an die Einlauf E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Schärding zugestellt. [Verständigung über die Hinterlegung, öffentliche Urkunde; Einspruch]

In ihrem Zurückweisungsbescheid begründete die belangte Behörde in Bezug auf die Verspätung des Einspruchs. [Zurückweisungsbescheid]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Es handelt sich bei sämtlichen für das Verfahren wesentlichen Beweismitteln um öffentliche Urkunden (Hinterlegungsanzeige) oder um Urkunden die vom Bf herrühren (Einspruch, Beschwerde). Der Bf bringt nicht vor, zum Zeitpunkt des Zustellversuchs ortsabwesend gewesen zu sein. Vielmehr erstattet der Bf in seiner Beschwerde ein Vorbringen, welches auf das Gegenteil schließen lässt, weil der Bf behauptet, sich „coronabedingt“ in Selbstisolation befunden zu haben.

Die dem Akt beiliegende Hinterlegungsanzeige ist als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten). Die Urkunde macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen

Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132).
Die Richtigkeit der Urkunde wird vom Bf nicht bestritten. Der Bf beklagt vielmehr, dass die Behörde sich an die „übliche Zustellungsfrist“ gehalten habe und beantragt er nunmehr deren Verlängerung. Er begründet mit einer „coronabedingten Selbstkarantäne“.

Aus der Hinterlegungsanzeige ergibt sich, dass der Zusteller der Post am 9. März 2022 bei der Wohnung des Bf einen Zustellversuch vorgenommen hat, der scheiterte. Dieser Umstand ist unbestritten. Das Zustellorgan hat am 9. März 2022 eine Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt und das Poststück bei der Post-Geschäftsstelle x hinterlegt. Die Abholfrist begann am 10. März 2022 zu laufen. Die Urkunde ist unbedenklich und entstammt dem Hybrid-Rückscheinsystem der Post.

Dass der Bf seinen Einspruch am 8. April 2022 eingebracht hat, ergibt sich aus dem diesbezüglichen E-Mail. Der Bf hat nie anderes behauptet.

Die Begründung des angefochtenen Bescheides klärt den Bf – nunmehr mit den korrekten Daten – über die Ansicht der belangten Behörde auf, dass sein Einspruch vom 8. April 2022 verspätet war und hatte der Bf Gelegenheit, diesbezüglich zu reagieren. Der Bf reagiert in seiner Beschwerde mit einem Antrag auf Erstreckung der Einspruchsfrist, bzw. scheint er rechtsirrig davon auszugehen, dass der Behörde das Recht zukäme, die Frist willkürlich zu erstrecken.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Anzuwendende Bestimmungen

a) § 49 Abs. 1 VStG lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.“

§ 17 Zustellgesetz lautet:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen

Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

III.2. Hinterlegte Dokumente gelten nach § 17 Abs 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist, im vorliegenden Fall dem 10. März 2022 als zugestellt. Sie gelten nur dann nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 ZustG wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Nur in diesem Fall wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.3. Vorliegend ergibt sich aus der vollen Beweis machenden Hinterlegungsanzeige, dass der Zusteller den Bf am 9. März 2022 bei seiner Wohnung nicht antraf, einen Verständigungszettel in die Abgabeeinrichtung bei der Wohnung des Bf einlegte und die Sendung ab dem 10. März 2022 zur Abholung bereit lag.
Den ihm obliegenden Beweis, längerfristig von der Abgabestelle abwesend und an einer rechtzeitigen Kenntnisnahme von der Hinterlegung gehindert gewesen zu sein, hat der Bf nicht erbracht und lässt sich solches aus seinem, seine Anwesenheit suggerierenden Vorbringen (Quarantäne), von vorneherein nicht ableiten.

Allfällige sich aus einer Krankheit ergebenden Hinderungsgründe sind – soweit sie nicht mit einer Ortsabwesenheit (zB Krankenhausaufenthalt) verbunden sind – in der Regel auch nicht geeignet die Zustellung zu hindern, sondern wären unter Einhaltung der entsprechenden Fristen im Wiedereinsetzungsverfahren geltend zu machen.

Da der Zusteller davon ausgehen durfte, dass der Bf regelmäßig an die Abgabestelle zurückkehrt und er auch keine Ortsabwesenheit glaubhaft machen konnte, erfolgte die Zustellung durch Hinterlegung rechtmäßig.
Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Zustellung der Strafverfügung gemäß § 17 Abs 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist, am 10. März 2022 bewirkt war.

III.4. Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Entgegen der vom Bf geäußerten Ansicht, können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.
Dementsprechend spricht der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt aus:

„Eine einmal abgelaufene Frist kann rechtens nicht verlängert werden (vgl. VwGH 10.10.2014, 2013/02/0182).“ (VwGH 25. Oktober 2018, Ro 2018/09/0005)

„Da gemäß § 33 Abs. 4 AVG durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden können, kommt eine Fristerstreckung in Bezug auf die gesetzlich festgelegten Fristen der §§ 45 Abs. 2 und 46 Abs. 3 VwGG von vornherein nicht in Betracht.“ (VwGH 11. August 2015, 2015/10/0002)

Es erweist sich vorliegend demnach, dass die nicht verlängerbare zweiwöchige Einspruchsfrist mit der Zustellung am Donnerstag, 10. März 2022, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 24. März 2022, dem Donnerstag der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

Der fast zwei Wochen später, am 8. April 2022, eingebrachte Einspruch erfolgte daher verspätet. Die Strafverfügung war bereits in Rechtskraft erwachsen, weshalb keine Zuständigkeit seitens der belangten Behörde mehr bestand, das ordentliche Verfahren einzuleiten und eine Sachentscheidung zu treffen.

III.5. Die belangte Behörde hat den verspäteten Einspruch des Bf daher zu Recht zurückgewiesen.

Die Beschwerde des Bf ist aus den dargestellten Gründen abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl